

Beitrittserklärung zum Förderverein des TSV Kolenfeld e. V.

FÖRDERVEREIN

des TSV Kolenfeld e.V.



Ich erkläre den Beitritt zum Förderverein des TSV Kolenfeld e. V. unter ausdrücklicher Anerkennung der gültigen Satzung (aktuelle Satzung siehe Rückseite oder im Internet unter www.förderverein-tsvkolenfeld.de):

Nachname, Vorname				Geburtsdatum
Straße, PLZ, Ort				
Telefonnr. *		E-Mail-Adresse *		
IBAN				
Bankinstitut/BIC				
Beitrittsdatum				* freiwillige Angaben

Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten und nur mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende möglich.

SEPA-Lastschriftmandat: Ich ermächtige den Förderverein des TSV Kolenfeld e. V., meinen Mitgliedsbeitrag erstmalig zum o. g. Beitrittsdatum und anschließend 1 x jährlich als Folgelastschrift im Januar des jeweiligen Folgejahres vom oben angegebenen Bankkonto unter Angabe der Mandatsnummer _____ abzubuchen. Die Gläubiger-ID des Fördervereins des TSV Kolenfeld e. V. lautet DE34ZZZ00001027363



Datum / 1. Unterschrift Neumitglied, evtl. eines Erziehungsberechtigten / ggf. abw. Kontoinhaber

Datenschutzerklärung: Ich bin mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung folgender personenbezogener Daten durch den Verein zur Mitgliederverwaltung im Wege der elektronischen Datenverarbeitung einverstanden: Name, Anschrift, Geburtsdatum und Bankverbindung. Mir ist bekannt, dass dem Aufnahmeantrag ohne dieses Einverständnis nicht stattgegeben werden kann.

Eine Datenübermittlung an Dritte findet nicht statt. Eine Datennutzung für Werbezwecke findet ebenfalls nicht statt.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden die personenbezogenen Daten gelöscht, soweit sie nicht entsprechend der gesetzlichen oder steuerrechtlichen Vorgaben aufbewahrt werden müssen.

Neben dem Recht auf Auskunft bezüglich der zu seiner Person bei dem Verantwortlichen (Förderverein des TSV Kolenfeld e. V.) gespeicherten Daten hat jedes Mitglied, im Rahmen der Vorgaben der DSGVO, das Recht, der Speicherung der Daten, die nicht im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für bestimmte Zeiträume vorgehalten werden müssen, für die Zukunft zu widersprechen. Ferner hat das Mitglied, im Falle von fehlerhaften Daten, ein Korrekturrecht.



Datum / 2. Unterschrift Neumitglied, evtl. eines Erziehungsberechtigten

Kommunikation: Ich willige ein, dass der Förderverein des TSV Kolenfeld e. V. **meine E-Mail-Adresse** und auch **meine Telefonnummer** (soweit erhoben) zum Zwecke der Kommunikation nutzt. Eine Übermittlung von E-Mail-Adresse und Telefonnummer wird nicht an Dritte vorgenommen.



Datum / 3. Unterschrift Neumitglied, evtl. eines Erziehungsberechtigten

Öffentlichkeitsarbeit: Ich willige ein, dass der Förderverein des TSV Kolenfeld e. V. **Fotos** von Arbeitseinsätzen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen **mit mir** sowie nicht kompromittierende Fotos von Einzelpersonen oder Kleingruppen auf der Homepage des Vereines oder sonstigen Vereinspublikationen veröffentlicht und an die Presse zum Zwecke der Veröffentlichung ohne spezielle Einwilligung weitergibt.



Datum / 4. Unterschrift Neumitglied, evtl. eines Erziehungsberechtigten

Der Mitgliedsbeitrag beträgt zurzeit 5,00 EUR pro Monat (Stand: 20.02.2005)

Förderverein des TSV Kolenfeld e. V.
1. Vorsitzender: Lars Thake
Mühlenweg 66D
31515 Wunstorf

Mitglieder des Vorstandes:
Thomas Roloff, Christian Dominski,
Jürgen Nagel, Werner Freise

Bankverbindung:
Stadtsparkasse Wunstorf
IBAN: DE 16 25152490 0000 108126
BIC: NOLADE21WST

Satzung des Fördervereins des TSV Kolenfeld . V.

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein des TSV Kolenfeld e. V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Kolenfeld.
- (3) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Neustadt a. Rbge. eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des TSV Kolenfeld von 1911 e. V.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht und verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln, Beiträgen und Spenden.
- (3) Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an den TSV Kolenfeld von 1911 e. V., aber auch dadurch erfolgen, dass der Verein unmittelbar selbst die Kosten für Trainingslager oder Sportausrüstung übernimmt und trägt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Er ist ein Förderverein i. S. v. § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecks verwendet.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keine Entschädigung.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten.
- (3) Bei Minderjährigen unter 18 Jahren ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (4) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand und teilt das Ergebnis dem Antragsteller mit.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- (2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Ende eines Quartals unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins;
 - wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung;
 - wegen schwerer Verstöße gegen die Interessen des Vereins;
 - wegen unehrenhaften Verhaltens oder Handlungen.
- (4) Gegen den Beschluss des Vorstandes, auf Ausschluss aus dem Verein, kann das Mitglied Rechtsmittel innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Entscheidung des Vorstandes an die Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet dann endgültig.

§ 6 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe der Beiträge sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer (Vorstand i. S. d. § 26 BGB).
- (2) Der Verein wird außergerichtlich und gerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. oder den 3. Vorsitzenden jeweils allein vertreten.
- (3) Die Amtszeit des Vorstands, der durch die Mitgliederversammlung gewählt wird, beträgt zwei Jahre.
- (4) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstands im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen.
- (5) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die volljährig sind. Jedes Vereinsmitglied kann nur ein Vereinsamt bekleiden. Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (6) Der Vorstand ist für alle Entscheidungen und Maßnahmen im Verein zuständig, soweit die Zuständigkeit nicht bei der Mitgliederversammlung liegt.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Im Übrigen gelten die §§ 36, 37 BGB für die außerordentliche Mitgliederversammlung.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (3) Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (4) Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Im Übrigen gilt § 33 Abs. 1 BGB. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, dass vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Zur Erfüllung der Aufgaben kann die Mitgliederversammlung Ausschüsse einberufen.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, wobei jährlich ein Kassenprüfer neu gewählt wird.

§ 10 Auflösung des Vereins/Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zwecks

- (1) Die Auflösung des Vereins ist mit der Dreiviertel-Mehrheit aller Mitglieder möglich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins/Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation des Vereins. Liquidatoren sind die Vorstandsmitglieder gem. § 26 BGB.
- (3) Bei Auflösung des Vereins/Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen ausschließlich dem TSV Kolenfeld von 1911 e. V. zur Verwendung für sportliche Zwecke zu überweisen.
- (4) Existiert dieser Verein nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen. Eine vorherige Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt muss der Vorstand herbeiführen.

§ 11 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 11.02.2005 beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

31515 Wunstorf, den 11.02.2005